Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

64.3 Steuerfolgen beim Statuswechsel mit Step-Up-Lösung noch vor Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020) 3

64.3 Steuerfolgen beim Statuswechsel mit Step-Up-Lösung noch vor Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)

a. Gewinnsteuer im Zeitpunkt der Aufdeckung

Die Aufdeckung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote (z. B. sog. «Auslandquote» bei gemischten Gesellschaften) ist steuerneutral ohne Gewinnsteuerfolgen möglich. Werden sämtliche stillen Reserven aufgedeckt, so erfolgt eine Besteuerung im Umfang der bisher steuerbaren Quote. Die aufgedeckten Reserven sind in der Steuerbilanz für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke neu als «versteuerte stille Reserven» zu führen.

b. Gewinnsteuer in den Folgejahren

Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der STAF (also bis und mit dem Jahr 2024) können aufgedeckte stille Reserven abgeschrieben werden. Die Bilanzposition «versteuerte stille Reserven» der Steuerbilanz ist um den Abschreibungsbetrag zu reduzieren, wobei eine dynamische Abschreibungsmethodik angewandt werden kann. Steuerbar bleibt auf jeden Fall jährlich ein Gewinn von mindestens 30 % des Reingewinns vor Verlustverrechnung unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags, vor Abschreibung der aufgewerteten stillen Reserven, vor Abzug des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwands und vor Berücksichtigung der Erträge aus der Patentbox. Zudem dürfen aus den Abschreibungen keine Verlustvorträge resultieren. Soweit die Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt hin steuerneutral aufzulösen.

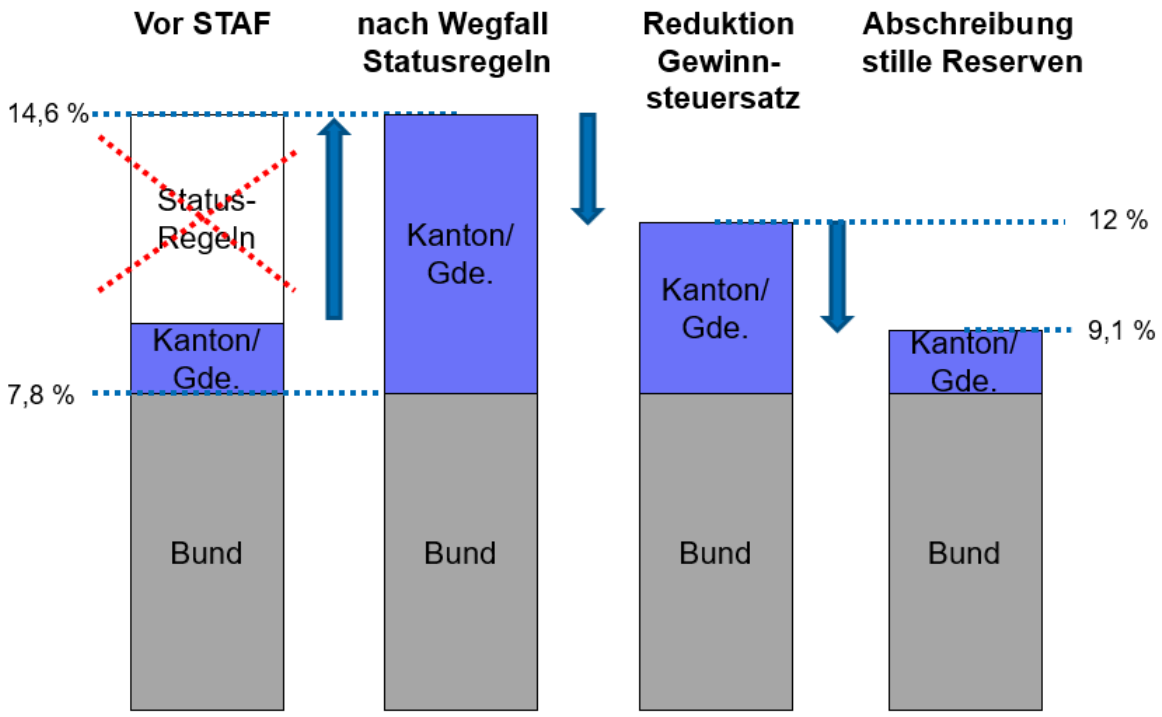


Abbildung 64.1: Abb. 2: Wirkung Step-Up Abschreibung

c. Kapitalsteuer

Die steuerlich aufgedeckten stillen Reserven sind bei der Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals zu berücksichtigen, wobei sie sich im Umfang der Abschreibungen jährlich reduzieren. Erfüllt eine

Gesellschaft die Voraussetzungen gemäss §§ 68 und 69 StG trotz Statuswechsels für Gewinnsteuerzwecke weiterhin, so wird ihr Kapital auf Antrag der Gesellschaft gemäss § 75 StG bis zum Inkrafttreten der STAF weiterhin nach den Regeln für Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften besteuert. Ab dem 1. Januar 2020 werden die steuerlich aufgedeckten stillen Reserven aufgrund § 72 Abs. 1a StG mit einer Ermässigung von 98 % in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.